Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 30. März 1936 | Nr. 30

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung). Vom 18. März 1936 [1])

Auf Grund der §§ 2, 11, 19, 21, 22 und 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) und des § 16 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Schutz der wildwachsenden Pflanzen

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 1

(1) Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten; hierzu gehören besonders die offensichtlich übermäßige Entnahme von Blumen und Farnkräutern, das böswillige und zwecklose Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen, das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke u. dgl., auch wenn dabei im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht.

(2) Diese Vorschriften gelten, unbeschadet der Bestimmungen des § 14 [2]), nicht für den Fall, daß Pflanzen oder Pflanzenteile bei der ordnungsmäßigen Nutzung des Bodens, bei Kulturarbeiten oder bei der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung vernichtet oder beschädigt werden, soweit nicht besondere Schutzvorschriften dem entgegenstehen.

Vollkommen geschützte Pflanzenarten

§ 4

Es ist, unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 2, verboten, wildwachsende Pflanzen der folgenden Arten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen:

1. Straußfarn, Struthiopteris germanica Willd.
2. Hirschzunge, Scolopendrium vulgare Smith
3. Königsfarn, Osmunda regalis L.
4. Federgras, Stipa pennata L.
5. Türkenbund, Lilium martagon L.
6. Schachblume, Fritillaria meleagris L.
7. Gelbe Narzisse, Narcissus pseudonarcissus L.

[1]) RGBl. I S. 181.
[2]) Hier nicht abgedruckt.

8. Orchideen, Knabenkräuter, Orchidaceae, die folgenden Gattungen und Arten:
   Frauenschuh, Cypripedium calceolus L.
   Waldvögelein, Cephalanthera
   Kohlröschen, Brändlein, Nigritella
   Kuckucksblume, Platanthera
   Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, Ophrys
   Dingel, Limodorum abortivum (L.) Swartz
   Purpur-Knabenkraut, Orchis purpureus Huds.
   Riemenzunge, Himantoglossum hircinum (L.) Spr.
9. Pfingstnelke, Felsennelke, Dianthus caesius Smith
10. Berghähnlein, Anemone narcissiflora L.
11. Alpen-Anemone, Teufelsbart, Anemone alpina L., einschließlich ihrer gelben Abart Anemone sulphurea L.
12. Großes Windröschen, Anemone silvestris L.
13. Akelei, Aquilegia, alle einheimischen Arten
14. Küchenschelle, Pulsatilla, alle einheimischen Arten
15. Frühlingsadonisröschen, Adonis vernalis L.
16. Weiße Seerose, Nymphaea alba L.
17. Diptam, Dictamnus albus L.
18. Seidelbast, Steinrösl, Daphne, alle einheimischen Arten
19. Stranddistel, Eryngium maritimum L.
20. Alpenveilchen, Cyclamen europaeum L.
21. Aurikel, Primula auricula L.
22. Gelber Fingerhut, Digitalis ambigua Murr. und Digitalis lutea L.
23. Enzian, Gentiana, die folgenden Arten:
   Stengelloser Enzian, Gentiana acaulis L., mit den beiden Unterarten Gentiana Clusii P. u. S. und Gentiana Kochiana P. u. S.
   Gefranster Enzian, Gentiana ciliata L.
   Lungen-Enzian, Gentiana pneumonanthe L.
   Gelber Enzian, Gentiana lutea L.
24. Edelweiß, Leontopodium alpinum L.

Teilweise geschützte Pflanzenarten

§ 5

Es ist, unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 2, verboten, die unterirdischen Teile (Wurzelstöcke, Zwiebeln) oder die Rosetten wildwachsender Pflanzen der folgenden Arten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen:

1. Maiglöckchen, Convallaria majalis L.
2. Meerzwiebel, Scilla, alle einheimischen Arten
3. Wilde Hyazinthe, Muscari, alle einheimischen Arten
4. Gemeines Schneeglöckchen, Galanthus nivalis L.
5. Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher, Leucoium vernum L.
6. Schwertel, Siegwurz, Gladiolus, alle einheimischen Arten
7. Christrose, Schwarze Nieswurz, Helleborus niger L.
8. alle Rosetten tragenden (rosettig beblätterten) Steinbrech-Arten, Saxifraga
9. Himmelschlüssel, Primel, Primula, alle einheimischen Arten.

Verkehr mit geschützten Pflanzen

§ 6

Es ist verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile der nach § 4 geschützten Arten sowie die nach § 5 geschützten Pflanzenteile frisch oder trocken mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, ein- und auszuführen, sie anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

§ 7

. . . .

(5) Im Ausland durch Anbau gewonnene Pflanzen und Pflanzenteile geschützter Arten müssen bei der Einfuhr von einem Ursprungsschein oder einer Handelsrechnung oder einer ähnlichen Bescheinigung begleitet sein. . . . .

II. Abschnitt

Schutz der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 12

(1) Die einheimischen nichtjagdbaren wildlebenden Vogelarten, mit Ausnahme der im § 15 genannten Arten, sind geschützt.

. . . .

Ungeschützte Arten

§ 15

(1) Nicht geschützt sind die folgenden Arten:
1. Nebelkrähe, Corvus cornix L.
2. Rabenkrähe, Corvus corone L.
3. Saatkrähe, Corvus frugilegus L.
4. Eichelhäher, Garrulus glandarius (L.)
5. Elster, Pica pica (L.)
6. Feldsperling, Passer montanus (L.)
7. Haussperling, Passer domesticus (L.)

....

Haltung, Beförderung u. dgl.

§ 19

....

(4) Die Einfuhr geschützter Vögel ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde, und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar gestattet; die Vögel sind vor der Einfuhr zu beringen.

(5) Die Ausfuhr geschützter Vögel ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

III. Abschnitt

Schutz der übrigen nichtjagdbaren wildlebenden Tiere

Geschützte Tierarten

§ 24

(1) Die folgenden Tierarten sind geschützt:

I. Säugetiere

1. Igel, Erinaceus europaeus L.
2. die Spitzmäuse, Soricidae, alle Arten,
   mit Ausnahme der Wasserspitzmaus, Neomys fodiens Pall.
3. die Fledermäuse, Chiroptera, alle Arten
4. Siebenschläfer, Glis glis L.
5. Haselmaus, Muscardinus avellanarius L.
6. Baumschläfer, Dryomys nitedula Pall.
7. Gartenschläfer, Eliomys quercinus L.

II. Kriechtiere, Reptilien

8. Sumpf-Schildkröte, Emys orbicularis L.
9. Mauer-Eidechse, Lacerta muralis Laur.
10. Smaragd-Eidechse, Lacerta viridis Laur.
11. Zaun-Eidechse, Lacerta agilis L.
12. Berg-Eidechse, Lacerta vivipara Jacq.
13. Blindschleiche, Anguis fragilis L.
14. Ringelnatter, Tropidonotus natrix L.
15. Würfelnatter, Tropidonotus tessellatus Laur.
16. Schlingnatter, Glatte Natter, Coronella austriaca Laur.
17. Äskulapnatter, Coluber longissimus Laur.

III. Lurche, Amphibien

18. Feuersalamander, Salamandra maculosa Laur.
19. Alpensalamander, Salamandra atra Laur.
20. die Kröten und Unken, alle Arten der Gattungen Bufo, Alytes, Pelobates und Bombinator
21. Laubfrosch, Hyla arborea L.
22. die Frösche, mit Ausnahme des Wasser- oder Teichfrosches, Rana esculenta L., und des Gras- oder Taufrosches, Rana temporaria L.

IV. Kerbtiere, Insekten

23. Segelfalter, Papilio podalirius L.
24. Apollofalter, Parnassius-Arten
25. Hirschkäfer, Lucanus cervus L.
26. Rote Waldameise, Formica rufa L.

(2) Es ist verboten, Tiere dieser Arten:

....

2. lebend oder tot — einschließlich der Eier, Larven, Puppen und Nester der geschützten Insektenarten — mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,

....

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Strafen

§ 30

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wird die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so wird die Tat mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

. . . .

Einziehung

§ 31

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, oder die zur Begehung der Tat gebraucht oder bestimmt waren, erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.

(2) In amtliche Verwahrung genommene Gegenstände können, wenn ihr Verderb zu befürchten ist, schon vor der Rechtskraft der Entscheidung über ihre Einziehung verwertet werden. Sie sind der zuständigen Naturschutzstelle für gemeinnützige Zwecke zu überweisen.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Inkrafttreten der Verordnung

§ 33

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.[1])

Berlin, den 18. März 1936

Der Reichsforstmeister

Göring

[1]) 23. März 1936.

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(2. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

1. Aus der vorstehend auszugsweise abgedruckten Naturschutzverordnung sind

a) der II. Abschnitt — Schutz der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel —,
der III. Abschnitt — Schutz der übrigen nichtjagdbaren wildlebenden Tiere — und
der IV. Abschnitt — Gemeinsame Vorschriften —

in Teil I hinter D 3. mit der Überschrift:

»4. Schutz der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere«,

b) der I. Abschnitt — Schutz der wildwachsenden Pflanzen — und
der IV. Abschnitt — Gemeinsame Vorschriften —

in Teil I hinter E 11. mit der Überschrift:

»12. Schutz der wildwachsenden Pflanzen«

aufzunehmen.

2. Im Inhaltsverzeichnis zu Teil I ist

a) hinter D 3. anzufügen:
»4. Schutz der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere . . . . 5«

b) hinter E 11. anzufügen:
»12. Schutz der wildwachsenden Pflanzen . . . . 23«.

RFM. vom 27. März 1936 — Z 1101 — 623 II

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.